

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid Oö. Landesregierung vom 08.05.2026, GZ: VERK-2026-54261/44-Sei, betreffend die Nichtstattgabe eines Informationsbegehrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 02.03.2026 begehrte A__ (im Folgenden: Bf) von der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz die Übermittlung der folgenden Informationen (wörtlich) in elektronischer Form:

„Die vollständige aktuelle Fassung der Tunnelbetriebsvorschriften für den Strassentunnel B__ (L 547), insbesondere jener Abschnitte, die das Verkehrsmanagement bei Überlastung (Stau) die Sperr-Auslösekriterien, sowie die Notfallablaufpläne regeln. Eine Gegenüberstellung der wesentlichen Änderungen dieser Vorschriften seit dem 1. Jänner 2011, insbesondere im Hinblick auf Kapazitätsanpassungen und Sicherheitsbewertungen in Folge des Busbrandes vom 1. Mai 2018, sowie des tragischen Vorfalls vom 10. August 2024.“

Für den Fall, dass eine solche Gegenüberstellung nicht existiert, beantragte der Bf die Übermittlung der entsprechenden Vorgängerversionen der Vorschriften seit dem 01.01.2011. Nach Ansicht des Bf handelt es sich dabei um Informationen von allgemeinem Interesse, da sie die Sicherheit eines unbestimmten Personenkreises an einer kritischen Verkehrsstelle betreffen würden. Für den Fall bestehender Geheimhaltungsinteressen wurde die teilweise Offenlegung gefordert. Für den Fall der – auch nur teilweisen – Nichtgewährung wurde zugleich auch der Antrag auf Erlassung eines negativen Bescheids iSd § 11 Abs 1 IFG gestellt.

2. Mit Schreiben vom 10.03.2026 wurde dem Bf mitgeteilt, dass die belangte Behörde nach Abwägung der Geheimhaltungsinteressen zum Schluss gekommen ist, die Information nicht zu erteilen.

3. Nachdem der Bf im Schreiben vom 15.03.2026 angab, den oben angeführten Antrag auf Erlassung eines schriftlichen Bescheids aufrechtzuerhalten, stellte die belangte Behörde im verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 08.05.2026, zu GZ: VERK-2026-54261/44-Sei, fest, dass dem Bf das Recht auf Zugang zur Information betreffend Tunnelbetriebsvorschriften Straßentunnel B__ (L 547) im begehrten Umfang nicht zukommt. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass es sich bei der begehrten Information um den Alarm- und Einsatzplatzplan L 547 – C-Straße Tunnel B__ handelt. Dieser beinhalte sicherheitskritische Informationen, deren Geheimhaltung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (§ 6 Abs. 1 Z 4 IFG) mehr Bedeutung beizumessen sei als dem vom Bf vorgetragenen Interesse an der Informationsgewährung. Auch wenn der Alarm- und Einsatzplan eine an sich teilbare Information darstelle, scheide eine teilweise Informationsgewährung aus, da dieses

Geheimhaltungsinteresse den gesamten Alarm- und Einsatzplan erfasse und somit der verbleibende Teil keinen relevanten Informationswert aufweise.

4. Der Alarm- und Einsatzplatz L 547 – C-Straße Tunnel B__ setzt sich aus dem Handbuch für Einsatzdienste (Version 2.0 [30.09.2025] bestehend aus Alarmierungsschemata und Erstmaßnahmen, Schemaplänen, Übersichtslageplänen, einem Verkehrsleitplan, Brandschutz-/ Objektplänen, Gewässerschutzplänen, Lüftungsschemaplänen, einem Brandmelderverzeichnis und einem Telefonverzeichnis) und einem allgemeinen Teil (bestehend aus allgemeinen Festlegungen [Version 2.0], dem Tunneldatenblatt und einer fotografischen Anlagenbeschreibung) zusammen.

5. Mit Schriftsatz vom 06.06.2026 erhob der Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass das Informationsbegehren fälschlich dem Begehren auf Übermittlung des gesamten „Alarm- und Einsatzplans L 547“ gleichgesetzt worden sei. Er hielt fest, dass die belangte Behörde zwar richtigerweise die Teilbarkeit des Alarm- und Einsatzplans anerkannt, jedoch keine nachvollziehbare Begründung dafür geliefert habe, weshalb der verbleibende Teil keinen relevanten Informationswert aufweise. Die konkret begehrten betrieblichen Regelungen zum Verkehrsmanagement bei Überlastung und zu den Sperr-Auslösekriterien seien von den taktisch-operativen Einsatzdetails für Sicherheitskräfte trennbar und eine teilweise Gewährung der Informationen durch Schwärzung der sensiblen Passagen wäre ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich gewesen. Zudem liege der Abweisung des Informationsbegehrens auch eine fehlerhafte Interessenabwägung zugrunde, weil weder ein konkreter „harm test“, noch ein „public interest test“ vorgenommen worden seien. Die bloße Behauptung des Missbrauchspotentials genüge einer nachvollziehbaren Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht. So bestehe insbesondere ein öffentliches Interesse daran, dass Verkehrsteilnehmer und die Öffentlichkeit zuverlässige Informationen über die Handhabung von Überlastungssituationen und Sperrungen an einem kritischen Engpass im Straßennetz erhielten, weil dadurch Unfälle vermieden, die Eigenvorsorge verbessert und das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur gestärkt würden. Beantragt wird die teilweise Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen, gegebenenfalls nach Schwärzung nicht offen zu legenden Passagen.

6. Mit Schreiben vom 17.06.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde bzw. dem vorgelegten Alarm- und Einsatzplan.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Nichtgewährung des Informationszugangs eine reine Rechtsfrage bildet, die aufgrund der Aktenlage zu klären war. Die Einvernahme der Verfahrensbeteiligten lässt keine weitere Klärung der Sache erwarten. Da insoweit weder strittige Tatsachenfeststellungen, noch Fragen der Beweiswürdigung zu klären sind, widerspricht ein Entfall der Verhandlung auch Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC nicht (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091; vgl VwGH, 12.11.2024, Ra 2024/11/0027). Informationsbegehren stellen weder ein ziviles Recht, noch eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK dar (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, lauten auszugsweise wie folgt:

„Geheimhaltung

§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies [...]

4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, [...] erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

§ 7. [...] (2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht. [...]

Information

§ 9. [...] (2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. [...]

Rechtsschutz

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen. [...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Eingehend ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht allein jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl. VwGH, 09.09.2015, Ro 2015/03/0032). Insoweit ist Sache des gegenständlichen Verfahrens die Beurteilung der Frage, inwieweit der Zugang zur begehrten Information berechtigterweise verweigert wurde (*Miernicki* in Miernicki [Hrsg], IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 11 IFG K 26 mwN).

Das verfahrensgegenständliche Informationsbegehren umfasste die Betriebsvorschriften für den Straßentunnel B___, im Speziellen die Abschnitte der Betriebsvorschriften, die das Verkehrsmanagement bei Überlastung, Sperrauslösekriterien und Notfallablaufpläne regeln; darüber hinaus verlangte der Bf eine Gegenüberstellung dieser Bestimmungen zur jeweiligen Vorgängerversion der Betriebsvorschriften. In Interpretation des objektiven Erklärungswerts dieses Informationsbegehrens (vgl. *Dworschak/Bußjäger*, in Bußjäger/Dworschak (Hrsg), Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 7 Rz 33 mwN), ging die belangte Behörde berechtigterweise davon aus, dass dem Informationsbegehren durch Übermittlung des (gesamten oder teilweisen) „Alarm- und Einsatzplatzplan L 547 – C-Straße Tunnel B___“ entsprochen wird. Während der Begriff der „Betriebsvorschriften“ seinem Wortlaut folgend grundsätzlich als die Summe aller Vorschriften zu verstehen ist, die beim Betrieb einer Maschine zu beachten sind, werden damit im Kontext von Anlagen regelmäßig jene organisatorischen Abläufe gemeint sein, die entweder für den Betrieb der Anlage an sich oder für das Vorgehen bei Störungen oder Unfällen von Bedeutung sind (vgl. insofern die ähnlich gelagerte Definition der Betriebsplanung/Betriebsvorschriften in Unternehmen; abrufbar unter www.aaa.de).

2.2. Der Zugang zu einer Information iSd IFG ist in dem Ausmaß zu verweigern, als der Schutz der in § 6 IFG taxativ aufgezählten Interessen dies erfordert und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (ErlRV 2238 BlgNr 27. GP 3; 8). Durch § 6 Abs. 1 Z 4 IFG wird das Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geschützt. Dieser Geheimhaltungstatbestand deckt sich (in weiten Bereichen) mit den in Art 10 Abs. 2 EMRK normierten Schutzgütern der

öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung (vgl. *Schneider in Schneider* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2025) § 6 IFG Rz 16). Die Materialien führen in diesem Zusammenhang an, dass zum Interesse der „öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ (abhängig von den Umständen des Einzelfalls) auch der Schutz von Einrichtung der Daseinsvorsorge und kritischen Infrastruktur gezählt werden kann (AB 2420 BlgNR GP XXVII). Diesbezügliche Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs der „kritischen Infrastruktur“ finden sich auch in den Begriffsbestimmungen des § 74 Abs. 1 Z 11 StGB. In der darin enthaltenen taxativen Aufzählung jener bedeutsamen Sektoren bzw. Aufgaben, denen die kritische Infrastruktur dienen muss, wird der öffentliche Verkehr explizit genannt. Demselben dienen sowohl Massenverkehrsmittel mitsamt den hierfür erforderlichen Anlagen, als auch das öffentliche Straßennetz einschließlich jener Hilfseinrichtungen, die für die Verkehrssicherheit sorgen (vgl. *Jerabek/Ropper; Reindl-Krauskopf; Schroll/Oberressl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 74* (Stand 1.5.2024, rdb.at) Rz 60/50, verweisend auf RS0093476). Die Infrastruktur – mithin Einrichtungen, Anlagen, Systeme oder Teile davon – sind insoweit kritisch, als sie für den jeweils in Frage kommenden Aufgabenbereich wesentliche bzw. besondere Bedeutung besitzen.

Beim Tunnel B__ handelt es sich zweifelsfrei um einen neuralgischen Verkehrspunkt, der erhebliche Bedeutung für das ihn umgebende öffentliche Straßennetz besitzt. Auch der Bf hält selbst fest, dass es sich beim Tunnel um einen kritischen Engpass im Straßennetz handelt. Insoweit ging die belangte Behörde berechtigterweise davon aus, dass Informationen über diesen Verkehrspunkt - und die Handhabung von Störfällen bzw. unvorhergesehenen Ereignissen in diesem Bereich - das Geheimhaltungsinteresse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit berühren.

2.3.1. Da weitere Geheimhaltungsgründe darüber hinaus gegenständlich nicht in Frage kommen, ist nunmehr zu klären, ob die Informationsweigerung durch die belangte Behörde als informationspflichtiges Organ erforderlich bzw. notwendig war, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Dabei ist zu beurteilen, welcher tatsächliche Schaden an diesem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung droht (harm test) und ob ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen ist, welches im Ergebnis für die Zugänglichmachung der Information spricht (public interest test; vgl. dazu AB 2420 BlgNR GP XXVII).

Der Alarm- und Einsatzplan regelt bei Notfallereignissen die Alarmierung sowie das koordinierte Zusammenwirken der Einsatzkräfte, der Tunnelüberwachungszentrale, der Betriebsleitung und der Straßenmeisterei im anschließenden Einsatz. Im Fall eines Kontrollverlustes im Hinblick auf dessen Inhalte besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung der unverzüglichen und ungestörten Abwicklung der von den Einsatzkräften bzw. involvierten

Organisationen durchzuführenden Maßnahmen bzw. Schritte im Fall von Notfallereignissen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Straßentunnel, was letztlich auch zu einer Gefährdung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bei Notfallereignissen führen kann. In einem derartigen Fall ist es notwendig, dass die zuständigen Einsatzkräfte und beteiligten Organisationen unverzüglich und aufeinander abgestimmt handeln, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten, wozu auch gehört, dass die betroffene Öffentlichkeit im Einsatzfall – konkret auf das jeweilige Einsatzereignis abgestimmt – von den jeweils zuständigen Organisationen und Stellen im notwendigen Ausmaß informiert bzw. angeleitet wird, um eine möglichst rasche Beendigung der Notfallsituation zu gewährleisten. Eine missbräuchliche Verwendung des verfahrensgegenständlichen Alarm- und Einsatzplans durch nicht entsprechend fachkundige Personen und demzufolge die Gefahr einer Störung oder (noch weiter gehend) Sabotage der einzuhaltenden Einsatzabläufe bzw. das Unterlaufen von sicherheitsrelevanten Systemen und Abläufen ist bei einer Weitergabe ebenso nicht ausgeschlossen.

Das erhebliche Schadenspotential eines informationellen Kontrollverlusts ist selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen (*Miernicki* in *Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 6 IFG K 73 mwN).

Es ist in diesem Sinn davon auszugehen, dass das Zugänglichmachen des verfahrensgegenständlichen Alarm- und Einsatzplans ein erhebliches Schadenspotenzial in Bezug auf die notwendige Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in sich birgt. Demzufolge ist die Geheimhaltung des Alarm- und Einsatzplanes geeignet und erforderlich, um den Schutz dieser kritischen Infrastruktur zu wahren.

2.3.2. Dem möglichen Schadenseintritt steht die zugänglich zu machende Information als Schutzobjekt des Art. 22a B-VG gegenüber; diese Schutzgüter müssen gegeneinander abgewogen werden. Der zugänglich zu machenden Information ist insbesondere dann erhöhtes Schutzgewicht beizumessen, wenn überwiegende öffentliche Interessen für eine Weitergabe sprechen (*Miernicki* in *Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 6 IFG K74 mwN, der in diesem Zusammenhang das Interesse des „public watchdog“ besonders hervorhebt). Ein öffentliches Interesse ist etwa dann anzunehmen, wenn die Offenlegung der Information für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und für Transparenz von Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganzes relevant sind (vgl. *Datenschutzbehörde*, Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz [2025] 74 mwN.).

Im gegenständlichen Fall ist nicht erkennbar, inwieweit ein besonderes öffentliches Interesse an der Zugänglichmachung der verfahrensgegenständlichen Information bestehen soll. Wie bereits angeführt dienen die Inhalte des Alarm- und Einsatzplans als Leitfaden für die Alarmierung und das Zusammenspiel der

Einsatzkräfte bzw. involvierten Organisationen; sie richten sich gerade nicht an die Öffentlichkeit. Es mag zwar zutreffen, dass die Öffentlichkeit ein Interesse an der Funktionsfähigkeit der (kritischen) Infrastruktur haben wird – dieses erfährt gerade durch den gegenständlichen Alarm- und Einsatzplan eine explizite praktische Verkörperung, wobei die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Infrastruktur ausschließlich durch die Kenntnis bzw. rasche und friktionsfreie Umsetzung der Inhalte des Alarm- und Einsatzplans durch die involvierten Einsatzkräfte und beteiligten Organisationen, nicht jedoch durch die Kenntnis dessen Inhalte durch die Öffentlichkeit gewährleistet wird.

Inwieweit darüber hinaus die geforderte Information der Unfallvermeidung oder der besseren Eigenvorsorge dienen soll, bleibt offen, da die gegenständlichen Vorschriften keinesfalls für eine Eigenvorsorge notwendig sind bzw. diese auch nicht verbessern, sondern wie mehrfach erwähnt dem reibungslosen Funktionieren und Zusammenspiel aller im Einsatzfall beteiligten zuständigen Stellen dienen, welche Sorge dafür tragen müssen, dass weder Menschen, noch die Infrastruktur selbst in einem solchen Fall zu Schaden kommen. Zuletzt ist nicht davon auszugehen, dass eine Herausgabe der gegenständlichen Vorschriften geeignet ist, das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur zu stärken – dieses wird vielmehr durch ein tatsächliches Erleben des aufeinander abgestimmten Vorgehens der Einsatzkräfte und involvierten Organisationen im Anlassfall, das zu einer raschen Beendigung einer Notfallsituation führt, gestärkt.

2.3.3. Das Geheimhaltungsinteresse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist somit als besonders hochwertiges Schutzgut anzusehen, dem kein erkennbares öffentliches Informationsinteresse gegenübersteht.

2.4. Abschließend ist festzuhalten, dass der Alarm- und Einsatzplan im Umfang des Informationsbegehrens bzw. der vorgebrachten Informationsinteressen auch keiner teilweisen Informationsgewährung zugänglich ist. § 6 Abs. 2 IFG bestimmt für den Fall, dass nur Teile der begehrten Information einer Geheimhaltung unterliegen, dem Informationsbegehren in den übrigen Teilen entsprochen werden muss. Durch § 9 Abs. 2 IFG wird das Vorgehen einer teilweisen Offenlegung daran bemessen, ob eine teilweise Informationsgewährung vorgenommen werden kann, ohne die Geheimhaltungsinteressen zu verletzen und (bejahendenfalls) ob der damit verbundene Aufwand verhältnismäßig ist (*Miernicki in Miernicki (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 9 IFG K 12; AB 2420 BlgNR 27. GP 22*). Aufgrund der engen Verflechtung der im verfahrensgegenständlichen Alarm- und Einsatzplan enthaltenen Informationen mit jenen Informationen bzw. Anweisungen und festgeschriebenen Abläufen betreffend die einzuhaltenden Vorgangsweisen der jeweiligen Einsatzkräfte in Not- und Störfällen, welches ausschließlich an die Einsatzkräfte und involvierten Organisationen gerichtet und demzufolge auch nur diesen zugänglich ist, ist keine faktische Trennbarkeit der

Information anzunehmen. Das Geheimhaltungsinteresse des § 6 Abs. 1 Z 4 IFG betrifft insoweit den gesamten Alarm- und Einsatzplan.

3. Zusammengefasst sind die begehrten Informationen aufgrund des überwiegenden Interesses an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Gänze geheim zu halten. Eine Teilinformation gemäß § 6 Abs. 2 IFG bzw. § 9 Abs. 2 IFG scheidet aus.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027; 07.09.2017, Ra 2017/06/0146, mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing